

Jugendschutzgesetz bei öffentlichen Veranstaltungen / Partys

	erlaubt
	nicht erlaubt

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahren	14 + 15 Jahre	16 + 17 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten (Ausnahmen: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person; Aufenthalt für die Dauer eines Getränks / einer Mahlzeit zw. 5 und 23 Uhr; auf Reisen; Teilnahme an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe)	◆	◆	bis 24 Uhr
§ 5 (1)	Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen / Partys (Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person)	◆	◆	bis 24 Uhr
§ 5 (2)	Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (oder zur künstlerischen Betätigung oder zur Brauchtumpflege)	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 9	Abgabe / Duldung des Konsums von Bier, Wein, Sekt (Ausnahme: Im Beisein der Eltern dürfen 14- und 15-Jährige Bier, Wein und Sekt konsumieren)		◆	
§ 9	Abgabe/ Duldung des Konsums von anderen alkoholischen Getränken (= Spirituosen)			
§ 10 (1)	Abgabe / Duldung des Konsums von Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas			

Fragen zum Jugendschutz beantwortet Ihnen die Jugendschutzbeauftragte unter 08092/ 823 – 311 oder jugendschutz@lra-ebe.de